

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V*

Vom 13. April 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 sowie den §§ 28a, 29 und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, und des § 7 Satz 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 478) geändert wurde, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Erste Änderung der Corona-LVO M-V

Die Corona-LVO M-V vom 31. März 2022 (GVOBl. M-V S. 218) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit im Rahmen der Regelungen des Abschnitts II für die Inanspruchnahme eines Angebotes oder die Teilnahme an einem Ereignis keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske vorgesehen ist oder § 8 Absatz 3 sowie die §§ 9 bis 19 aufgrund von § 6 Absatz 1 keine Anwendung finden, wird das Tragen einer solchen dringend empfohlen, insbesondere wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern gemäß § 9 Absatz 1 nicht eingehalten werden kann.“

2. In § 4 Absatz 4 Sätze 1, 2, 3 und 9 wird jeweils die Angabe „Anlage II“ durch die Angabe „Anlage III“ ersetzt.

3. In der Tabelle in § 11 Absatz 3 wird in der Spalte „3G im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummer 11“ in allen Zeilen ausgenommen die Zeile „Beherbergung“ jeweils das Wort „Ja“ durch das Wort „Nein“ ersetzt.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 13 2G-Option und 2G-Plus-Option“.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Soweit nach den vorstehenden Vorschriften für Veranstaltungen das Einhalten eines Mindestabstands, das Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske oder ein 3G-Erfordernis vorgeschrieben sind, gelten das 3G-Erfordernis und

1. das Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske sowie

2. die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern

nicht für Tanzveranstaltungen, die nicht in Clubs und Diskotheken gemäß § 14 stattfinden, wenn die verantwortliche Person gewährleistet, dass entsprechend eines 2G-

Plus-Erfordernisses ausschließlich geimpfte und genesene Personen mit einem negativen Testergebnis im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummern 2 und 3 sowie § 4 Absatz 3 Zugang haben.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in Satz 2 werden nach dem Wort „2G-Optionsmodells“ die Wörter „sowie des 2G-Plus-Optionsmodells“ eingefügt.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 1 werden nach der Angabe „Anlage I“ die Wörter „beziehungsweise Anlage II“ sowie nach der Angabe „Absatz 1“ werden die Wörter „beziehungsweise Absatz 2“ eingefügt.

5. In § 16 Satz 1 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 2 und § 14“ ersetzt.

6. In § 21 werden die Wörter „Anlagen I und II“ durch die Wörter „Anlagen I, II, und III“ ersetzt.

7. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Nummer 14 eingefügt:

„14. Entgegen § 13 Absatz 2 bei der Inanspruchnahme des 2G-Plus-Optionsmodells nicht gewährleistet, dass entsprechend eines 2G-Plus-Erfordernisses ausschließlich geimpfte und genesene Personen, die auch getestet sind, Zugang haben.“

b) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 15.

c) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 16 und wie folgt gefasst:

„16. Entgegen § 13 Absatz 4 Sätze 1 und 2 die Inanspruchnahme des 2G-Optionsmodells beziehungsweise 2G-Plus-Optionsmodells nicht der zuständigen Gesundheitsbehörde anzeigt oder die Teilnehmenden hierauf nicht hinweist.“

d) Die bisherigen Nummern 16 bis 18 werden die Nummern 17 bis 19.

8. In § 25 Absatz 2 wird die Angabe „28. April 2022“ durch die Angabe „12. Mai 2022“ ersetzt.

9. Nach Anlage I wird folgende Anlage II eingefügt:

* Ändert LVO vom 31. März 2022; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 70

**„Anlage II
Anzeige eines 2G-Plus-Optionsmodells**

Art der Anzeige	Was möchten Sie für das 2G-Plus-Optionsmodell anzeigen?	
Ort der Einrichtung / des Betriebes / der Veranstaltung / der Serienveranstaltung	Bezeichnung oder Name der Einrichtung, des Betriebes, der Veranstaltung, der Serienveranstaltung	
	Art	
	Straße	
	Hausnummer	
	PLZ	
	Ort	
Tag(e) der Ausübung der Option/der Veranstaltung(en)	die Einrichtung / der Betrieb wird grundsätzlich als 2G-Plus-Einrichtung/Betrieb geführt	
	die Einrichtung / der Betrieb wird an folgenden Tagen als 2G-Plus-Einrichtung/Betrieb geführt	
	die Veranstaltung findet an folgendem Tag statt	
	die Veranstaltungen finden wiederholt an folgenden Tagen/Daten statt	
Betreiber/Veranstalter	Firmenname	
	Nachname	

	Vorname	
	Straße	
	Hausnummer	
	Postleitzahl	
	Ort	
	Telefon	
<i>Bemerkungen zum Antrag (optional)</i>		
Hinweis Bußgeld	Ich habe verstanden, dass Verstöße gegen die rechtlichen Vorgaben des 2G-Plus-Optionsmodells nach der Corona-Landesverordnung M-V Ordnungswidrigkeiten darstellen und bußgeldbewehrt sind.	

<p>Datum, Unterschrift</p> <p>(bei ausschließlich elektronischer Übermittlung tragen Sie bitte statt der Unterschrift Ihren vollen Vor- und Nachnamen ein)</p>	
--	--

“

10. Die bisherige Anlage II wird Anlage III.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 13. April 2022

Für die Ministerpräsidentin
Die Ministerin für Bildung und
Kindertagesförderung
Simone Oldenburg

Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese

Der Minister für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Reinhard Meyer

Die Ministerin für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz
In Vertretung
Friedrich Staetmanns

Der Minister für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Christian Pegel

Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg

Der Minister für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume
und Umwelt
Dr. Till Backhaus

Die Ministerin für Wissenschaft, Kultur,
Bundes- und Europaangelegenheiten
Bettina Martin